

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 16 "Am Höfinghoff" gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

Allgemeines:

Das Plangebiet ist nach dem Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche vorgesehen und soll nunmehr wegen dringenden Bedarfs an Bauland, insbesondere zur Erstellung von Eigenheimen und Mietwohnungen, der Bebauung zugeführt werden.

Die geplante 1-6 geschossige Bebauung wird schätzungsweise 120 neue Wohnungseinheiten erbringen, sodaß nach Abschluß der Baumaßnahmen im Planbereich ca. 150 Wohnungseinheiten (Alt- und Neubau) ^{fer} bereitstehen werden. Daraus ergibt sich eine zu erwartende Einwohnerzahl von ca. 650 Personen.

Bodenordnung:

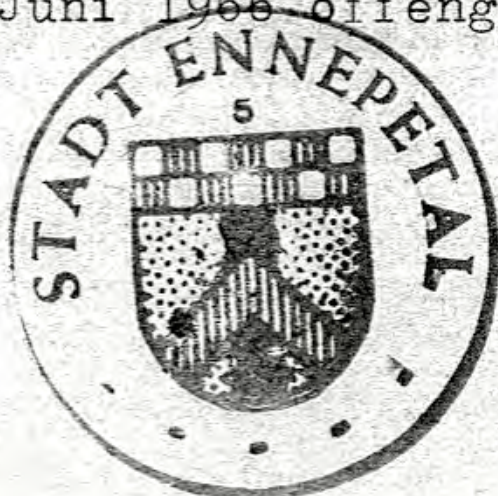
Bodenordnende Maßnahmen nach dem IV. und V. Teil des Bundesbaugesetzes sind nicht erforderlich.

Kosten:

Für die Erschließung des Plangebietes werden der Stadt Ennepetal in nächster Zeit Kosten in Höhe von ca. 550.000,-- DM entstehen.

Ennepetal, den 31.3.1966

Diese Begründung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 in der Zeit vom 10. Mai - 10. Juni 1966 offengelegen.



Ennepetal, den 15. Juni 1966

Der Stadtdirektor
I.A. *[Signature]*
Stadtingenieur